

Satzung

über das Bestattungswesen der

Gemeinde Heimertingen

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs.1 Nr.1 und 2, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1) und des Bestattungsgesetzes (BayRS 2127 1-I) in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Gemeinde Heimertingen folgende Satzung :

Teil I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Gegenstand der Satzung

Die Gemeinde Heimertingen unterhält die erforderlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen. Es sind dies :

1. der gemeindliche Friedhof am Sechsbaumweg,
2. die Urnenanlage im gemeindlichen Friedhof,
3. das Leichenhaus am Kirchenfriedhof.

§ 2

Benutzungsrecht und Benutzungszwang

Das Recht und die Pflicht zur Benutzung (Inanspruchnahme) der einzelnen Bestattungseinrichtungen bestimmt sich nach Maßgabe dieser Satzung.

Teil II

Bestattungseinrichtungen

1. Friedhof

§ 3

Benutzungsrecht

1.)Der Friedhof dient der würdigen Bestattung der verstorbenen Gemeindeglieder aus Heimertingen und, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist, auch der im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, sowie denjenigen Personen, denen ein Grab- / Urnengrabnutzungsrecht im gemeindlichen Friedhof zusteht.

2.)Die Bestattung anderer Personen bedarf der Erlaubnis durch die Gemeinde.

3.)Auf dem Friedhof werden auch Tot- und Fehlgeburten, Leichenteile, abgetrennte menschliche Körperteile und die Aschenreste feuerbestatteter Personen beerdigt. Für Tot- oder Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes. Hierfür wird im Friedhof ein bestimmter Bereich für die Bestattung vorgesehen (Allgemeine Grabstätte), falls die Angehörigen keine Grab- bzw. Urnengrabstätte unterhalten. Eine individuelle Kennzeichnung der Plätze der einzelnen und gemeinsam Zur-Ruhe-Bettungen erfolgt nicht. Für die Bestattung sind nur verrottbare Materialien zulässig.

4.)Das Recht zur Bestattung des Verstorbenen steht dessen Angehörigen zu. Soweit nach dem Willen des Verstorbenen dritte Personen für die Bestattung zu sorgen haben, steht diesen ein Recht zur Benutzung des Friedhofs zu. Ist keine der vorstehend genannten Personen vorhanden oder ist sie verhindert, so ist derjenige, in dessen Wohnung der Sterbefall eingetreten ist, zur Bestattung berechtigt.

§ 4

Art der Grabstätten

Es werden folgende Arten von Grabstätten unterschieden :

1. Familiengrabstätten
2. Urnengrabstätten

§ 5 Familiengrabstätten

1.) Familiengrabstätten sind Erdgräber und bestehen aus mehreren Grabstellen; sie werden auf die Dauer von 25 Jahren zur Bestattung von Leichen zur Verfügung gestellt. Nach Ablauf der Benutzungszeit wird das Benutzungsrecht auf Antrag bei Bezahlung einer Verlängerungsgebühr verlängert, sofern nicht zwingende, im Anstaltszweck liegende Gründe des öffentlichen Wohls einer Verlängerung entgegenstehen.

2.) Wird während der Laufzeit des Nutzungsrechtes eine Grabstätte mit einer weiteren Leiche bzw. Urne belegt, so ist das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhefrist der zuletzt eingebrachten Leiche bzw. Urne zu verlängern.

3.) In den Familiengrabstätten können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten Ehegatten, Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister sowie deren Ehegatten.

Die Beisetzung einer anderen Person in einer Familiengrabstätte bedarf der besonderen Genehmigung.

§ 6 Urnengrabstätten (Aschenbeisetzungen)

1.) Urnengrabstätten sind Grabstätten in Form von Urnenkleingräbern oder Urnenkammern zur Beisetzung von Aschen feuerbestatteter Leichen, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 12 Jahren verliehen wird.

2.) Urnenbeisetzungen sind der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist eine Sterbeurkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

3.) Urnen mit den Aschen feuerbestatteter Leichen müssen entsprechend § 17 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet sein.

4.) Die Belegung der Urnenkleingräber und der Urnenkammern ist frei wählbar, ein Erwerb eines Belegungsrechts vor Eintritt des Todesfalles ist nicht möglich.

5.) Ein Urnenkleingrab ist mit höchstens zwei Urnen belegbar (oben links und unten rechts). Eine Urnenkammer ist mit höchstens zwei Urnen belegbar.

6.) Die Beschriftung der Urnenkammerplatte erfolgt durch die Gemeinde auf der Grundlage der Angaben der Hinterbliebenen.

7.)Wird nach Ablauf der Ruhezeit das Nutzungsrecht an einer Urnenkammer nicht mehr verlängert, erfolgt die Bestattung der Urne an einem für diese Fälle vorgesehenen bestimmten Bereich im Friedhof (Allgemeine Grabstätte).

§ 7

Friedhofsplan und Größe der Grabstätten

1.)Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofsplan (Belegungsplan) der Gemeinde.

Die Fläche für anonyme Urnenbestattungen ist gekennzeichnet und gesondert ausgewiesen.

2.)Die Grabstätten haben ohne Zwischenwege folgende Mindestmaße :

Familiengräber : Länge 2,20 m, Breite 2,00 m, Tiefe 1,50 m

Urnenkleingräber : Länge 1,00 m, Breite 0,75 m, Tiefe 1,00 m

3.)Der Abstand von Grabstelle zu Grabstelle beträgt 0,50 m. In Abstimmung mit der Gemeinde kann auch ein anderes Maß festgelegt werden.

4.)Die endgültigen Grabhügel dürfen nicht über 0,30 m hoch sein.

5.)Grabeinfassungen sind zulässig. Die Höhe darf maximal 10 cm betragen. Die Art und das Material sind den vorhandenen Grabdenkmälern anzupassen.

6.)Bei Urnenkleingräbern entfällt der Abstand aufgrund vorgefertigter Einfassungen.

7.)Bei Urnenkleingräber kann eine Grababdeckung mittels Platte (ganz oder teilweise) innenliegend (max. 80 cm x 60 cm) erfolgen.

Grabstein oder Kreuz dürfen max. 60 cm breit und 100 cm hoch sein.

§ 8

Rechte an Grabstätten

1.)Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Heimertingen; an ihnen bestehen nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung.

2.)Das Benutzungsrecht an Grabstätten wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabgebühren verliehen. Hierüber wird dem Benutzungsberechtigten eine Bescheinigung ausgestellt.

3.)Das Recht an einer Grabstätte kann unter Lebenden nur mit Zustimmung der Gemeinde übertragen werden.

4.)Mit dem Tode des Berechtigten geht das Recht an der Grabstätte auf die Person über, zu deren Gunsten eine schriftliche Willenserklärung des verstorbenen Berechtigten vorliegt. Liegt keine Erklärung vor, geht das Grabrecht an den überlebenden Ehegatten oder auf die weiteren Nachkommen über. Sind mehrere Nachkommen vorhanden, so ist jeweils der Nachkomme berechtigt, dem durch übereinstimmende Erklärung sämtlicher Nachkommen die Berechtigung übertragen wird. Sind keine Nachkommen vorhanden, so ist jeweils der nächste Verwandte oder Verschwägte des Verstorbenen berechtigt. Sind mehrere Verwandte oder Verschwägte gleichen Grades vorhanden, so bedarf es ihrer übereinstimmenden Erklärung, auf wen die Berechtigung übergehen soll. Kommt eine Einigung nicht zustande, so fällt das Grab nach Ablauf der Ruhefrist an die Gemeinde zurück.

5.)Der Übergang des Grabrechtes im Wege der Rechtsnachfolge hat bei Familiengräbern keine Änderung des Kreises der Personen, die in der Grabstätte bestattet werden können, zur Folge. Die Gemeinde kann bei nahen Verwandten Ausnahmen genehmigen.

6.)Wer das Grabrecht beansprucht, hat innerhalb von 4 Monaten nach dem Tode des Berechtigten die Umschreibung bei der Gemeinde unter Nachweis der ursprünglichen Berechtigung und ihres Übergangs zu beantragen. Die Umschreibung wird bescheinigt.

7.)Soweit die Satzung eine Verlängerung des Benutzungsrechtes vorsieht, wird der Berechtigte vor Ablauf des Benutzungsrechtes unter Hinweis auf die Möglichkeit der Verlängerung benachrichtigt. Wenn die Anschrift des Berechtigten nicht bekannt ist, genügt die Benachrichtigung durch Aushang an der Gemeindetafel. Hierauf ist es Sache des Berechtigten, für die rechtzeitige Verlängerung des Grabrechtes zu sorgen. Die Verlängerung wird nach Zahlung der Gebühr, deren Höhe sich nach den zur Zeit der Antragstellung geltenden Sätzen bemisst, bescheinigt.

§ 9

Beschränkung der Rechte an Grabstätten

1.)Das Benutzungsrecht kann durch die Gemeinde entzogen werden, wenn die Grabstätte aus dringenden Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Benutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhefrist des zuletzt in dem Grab Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.

2.)Bei Entzug des Benutzungsrechts wird dem Benutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige Grabstelle auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.

3.)Kommt der Benutzungsberechtigte seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung hinsichtlich der Anlage und des Unterhalts der Grabstätte trotz zweimaliger Mahnung der Gemeinde nicht nach, so kann die Gemeinde

- a) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte, die noch nicht belegt oder bei der die Ruhefrist des zuletzt Bestatteten bereits abgelaufen ist, ohne Entschädigung entziehen,
- b) Grabstätten, bei denen die Ruhefrist des zuletzt Bestatteten noch nicht abgelaufen ist, einebnen und über Grabmäler und Anpflanzungen wie bei Ablauf des Benutzungsrechts verfügen.

Ist der Benutzungsberechtigte nicht mehr bekannt, so genügt eine befristete öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Gemeindetafel.

§ 10

Erlöschen der Rechte an Grabstätten

1.)Das Recht an den Grabstätten erlischt, sofern nicht entsprechend den Bestimmungen der Satzung seine Verlängerung rechtzeitig beantragt wurde, durch Ablauf der Benutzungsdauer. Die Gemeinde kann nach Erlöschen des Benutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhefrist über die Grabstätte anderweitig verfügen. Ist die Ruhefrist bei Erlöschen des Benutzungsrechts noch nicht abgelaufen, kann die Gemeinde, sofern der Berechtigte, die für die noch übrigen Jahre der Ruhefrist anteiligen Gebühren nicht entrichtet, die Grabstätte einebnen.

2.)Das Recht an der Grabstätte erlischt, wenn nicht binnen 4 Monaten nach dem Tode des Berechtigten der im Wege der Rechtsnachfolge Berechtigte (§ 9) die Umschreibung des Grabrechts beantragt. Sofern der Gemeinde der Rechtsnachfolger bekannt ist, hat sie ihn hierzu aufzufordern; im anderen Falle genügt eine befristete öffentliche Bekanntmachung auf der Gemeindetafel. Nach Ablauf der Ruhefrist kann die Gemeinde über die Grabstätte anderweitig verfügen.

§ 11

Pflege und Instandhaltung der Gräber

1.)Der Grabberechtigte ist verpflichtet, das Grab innerhalb von 6 Monaten vom Tage der letzten Beisetzung ab in einer würdigen Weise gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

2.)Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören.

Verdornte Kränze und Blumen sind durch die Verfügungsberechtigten von den Gräbern zu entfernen und an der dafür vorgesehenen Stelle abzulagern.

3.)Nach Erlöschen oder Entzug des Benutzungsrechts hat der Berechtigte die Anpflanzungen zu beseitigen. Kommt er dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, kann die Gemeinde, unbeschadet des Rechts der Ersatzvornahme, frei hierüber verfügen. Ist die Anschrift des Grabberechtigten nicht mehr bekannt, so genügt eine befristete öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Gemeindetafel.

§ 12

Grabmäler und Einfriedungen

1.)Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bei Familiengrabstätten und Urnengrabstätten bedarf unbeschadet sonstiger Vorschriften der Genehmigung der Gemeinde. Diese ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabmäler, Einfriedungen usw. beziehen.

2.)Die Genehmigung ist vor Beginn der Arbeiten einzuholen. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler u.ä. können auf Kosten des Verpflichteten von der Gemeinde entfernt werden. Das Ausmauern von Grabstätten ist unzulässig.

3.)Mit dem Antrag ist eine Skizze im Maßstab 1 : 10 einzureichen. Aus dem Antrag (Beschreibung) und der Skizze müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.

4.)Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den nachstehenden Vorschriften dieser Satzung entspricht.

5.)Der Benutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch sie zu vertretende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen.

Für die Durchführung der erforderlichen Aufräumarbeiten ist der Benutzungsberechtigte verantwortlich.

Für eine regelmäßige Überprüfung der Standfestigkeit der Grabmäler ist der Benutzungsberechtigte verantwortlich.

§ 13

Gestaltung der Grabmäler

1.)Die Grabmäler sowie die sonstigen Anlagen müssen sich ihrer Umgebung im Friedhof nach Größe, Form, Farbe, Werkstoff, Bearbeitung und Anbringungsart so einfügen, dass sie weder benachbarte Gräber noch das Gesamtbild der umgebenen Friedhofsanlage stören. Die Wirkung eines Grabmales wird durch die gute Form, sowie durch die Einheitlichkeit des Werkstoffes bedingt. Auf fachgerechte, formal einwandfreie und würdige Ausführung ist Bedacht zu nehmen.

2.)Nicht zugelassen sind Grabmäler und sonstige Anlagen,

a)die der Würde des Friedhofs oder den Grundsätzen des Abs. 1 nicht entsprechen,

b)nach Form oder Werkstoff aufdringlich, unruhig, effektheischend wirken oder die anderweitig geeignet sind, Ärger zu erregen und den Grabbesucher im Totengedenken zu stören.

3.)Nicht zugelassen sind ferner

a)echtes und nachgeahmtes Mauerwerk sowie Tropfstein, ferner Glas, Porzellan, Email, Blech und ähnliche für die Verwendung im Friedhof ungeeignete Werkstoffe,

b)Ölfarbenanstrich auf Steingrabmälern und in Zement aufgetragener ornamentaler oder figürlicher Schmuck.

4.)Verboten sind Inschriften, Bildnisse und Symbole, die der Würde des Ortes widersprechen. Untersagt ist es, Schriften und Ornamente mit aufdringlichen Farben auszumalen.

§ 14

Erhaltung und Entfernung von Grabmälern

1.)Die Benutzungsberechtigten haben die Grabmäler und sonstigen Einrichtungen laufend zu unterhalten und ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überwachen. Sie sind verpflichtet, die von der Gemeinde festgestellten Mängel innerhalb der ihnen gestellten Frist zu beheben.

2.)die in § 13 benannten Anlagen können vor Ablauf des Benutzungsrechtes nur mit Genehmigung der Gemeinde ganz oder teilweise entfernt werden.

3.) Nach Erlöschen oder Entzug des Benutzungsrechts hat der bisher Berechtigte das Grabdenkmal oder die sonstigen Anlagen zu beseitigen. Kommt er dieser Verpflichtung innerhalb von 3 Monaten trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde und eines Hinweises auf die Folgen der Nichtbeachtung nicht nach, kann die Gemeinde, unbeschadet des Rechts der Ersatzvornahme hierüber frei verfügen. Ist die Anschrift der Grabberechtigten nicht mehr bekannt, so genügt eine befristete öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Gemeindetafel.

§ 15 Arbeiten im Friedhof

Während der Bestattungszeiten ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.

§ 15 a Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

1.) Bildhauer, Steinmetze und Bestattungsunternehmen bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Die Zulassung ist schriftlich oder im Wege der elektronischen Verfahrensabwicklung zu beantragen. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen. Das Zulassungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle im Sinne des Art. 71 a BayVwVfG abgewickelt werden.

2.) Über den Antrag entscheidet die Gemeinde innerhalb einer Frist von drei Monaten. Art. 42 a Abs. 2 bis 4 BayVwVfG-E gelten entsprechend. Hat die Gemeinde nicht innerhalb der festgelegten Frist von drei Monaten entschieden, gilt die Zulassung als erteilt.

3.) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist. Der Berechtigungsschein ist widerruflich, er kann von Bedingungen abhängig gemacht oder mit Auflagen verbunden werden. Wer ohne Berechtigungsschein im Friedhof arbeitet, kann vorbehaltlich weiterer Maßnahmen des Friedhofs verwiesen werden.

4.) Gärtner und sonstige Gewerbetreibende haben die Ausübung ihrer gewerbsmäßigen Tätigkeit der Gemeinde anzuzeigen. Die Anzeige hat mindestens eine Woche vor Aufnahme der Tätigkeit zu erfolgen. Die Ausübung der gewerbsmäßigen Tätigkeit kann versagt werden, wenn die ordnungsgemäße

Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Abmahnung gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Gemeinde verstoßen wird.

5.)Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

6.)Die Friedhofswege dürfen nur mit den im Berechtigungsschein genannten Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann das Friedhofsamt das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen. Gewerbliche Personenkraftwagen dürfen nur zu Lieferzwecken verwendet werden.

7.)Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof verursachen.

§ 16 Haftung

1.)Die Benutzungsberechtigten sind für alle Schäden (Sach- und Personenschäden) verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen von Grabdenkmälern oder Abstürzen von Teilen derselben verursacht werden.

2.)Die Gemeinde haftet außer für schuldhaft unerlaubte Handlungen ihrer Bediensteten oder Beauftragten nicht für Beschädigungen, die an Grabstätten entstehen, insbesondere nicht für Unfälle infolge mangelhafter Unterhaltung von Grabdenkmälern oder für Schäden, die durch Beauftragte der Benutzungsberechtigten verursacht werden.

2. Leichenhaus

§ 17 Benutzung des Leichenhauses

1.)Das Leichenhaus in Heimertingen dient zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gebiet der Gemeinde Heimertingen Verstorbenen bis zur Bestattung oder Überführung.

Ebenso werden im Leichenhaus Totgeburten, Fehlgeburten, Leichenteile und abgetrennte menschliche Körperteile, sowie Aschenreste feuerbestatteter Toter bis zu ihrer Beerdigung aufbewahrt.

2.)Die Toten werden in der Leichenhalle aufgebahrt. Besucher haben kein Recht auf Zutritt zum Aufbewahrungsraum.

3.)In der Regel wird im geschlossenen Sarg aufgebahrt. Auf Wunsch der Angehörigen kann im offenen Sarg aufgebahrt werden, sofern nicht der Amtsarzt oder Leichenschauarzt eine geschlossene Aufbewahrung angeordnet hat.
Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und des Einverständnisses desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

4.)Eine Aufbahrung der Leichen von Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, unterbleibt.

5.)Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 der Bestattungsverordnung.

6.)Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust von Schmuckstücken oder Wertgegenständen, die den Toten beigegeben, worden sind, es sei denn, dass der Verlust auf schuldhafte, unerlaubte Handlung ihrer Bediensteten oder Beauftragten zurückzuführen ist.

7.)Das Schmücken des Leichenhauses obliegt den Angehörigen. Es kann an sachkundige Dritte übertragen werden.

§ 18 Benutzungszwang

1.)Die Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen müssen nach Vornahme der ersten Leichenschau unverzüglich in das gemeindliche Leichenhaus verbracht werden. Das gleiche gilt für Totgeburten, Fehlgeburten, Leichenteile und abgetrennte menschliche Körperteile, sowie für die Aschenreste feuerbestatteter Toter, sofern diese nicht sofort beerdigt werden können.

2.)Leichen, die an einen Ort außerhalb der Gemeinde überführt werden sollen, sind bis zur Überführung ins Leichenhaus zu bringen.

Falls die Leiche binnen 18 Stunden nach Eintritt des Todes unter Beachtung der bestehenden Bestimmungen nach auswärts überführt wird, kann auf die Überführung ins Leichenhaus verzichtet werden. Gleiches gilt bei Tod in einer Anstalt bzw. Einrichtung (öffentlich und privat), wenn dort geeignete Räume für eine Aufbewahrung vorhanden sind.

Ausnahmen vom Benutzungszwang können von der Gemeinde Heimertingen im Einzelfall bei Vorliegen eines besonderen Grundes (z.B. Aufbewahrungsräumlichkeiten bei Bestattungsunternehmen) gestattet werden.

3.) Leichen, die von auswärts in die Gemeinde überführt werden, sind unverzüglich nach Ankunft im Gemeindegebiet in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Beerdigung sofort nach Ankunft stattfindet.

4.) Verpflichtet im Sinne vorstehender Absätze ist der in § 3 Abs. 4 angeführte Personenkreis, soweit ihm die Bestattungspflicht obliegt. Neben diesen Verpflichtungen ist der mit der Wegbringung der Leiche aus dem Sterbehaus Beauftragte für die Verbringung der Leiche in das Leichenhaus verantwortlich.

§ 19 Leichentransport

Die Beförderung der Leichen im Gemeindegebiet Heimertingen zum Friedhof liegt in der Zuständigkeit und Verantwortung der Hinterbliebenen.

§ 20 Friedhofspersonal

Die Gemeinde Heimertingen unterhält kein eigenes Friedhofspersonal. Das Trauerhaus bestimmt für alle erforderlichen Arbeiten ein zugelassenes Bestattungsunternehmen.

Teil III

Bestattungsvorschriften

§ 21 Allgemeines

Ein Grab muss mindestens 48 Stunden vor Beginn der Bestattung bei der Gemeinde bestellt werden.

§ 22 Beerdigung

1.) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen und dem Pfarramt fest. Sie findet nur während der Tageszeit statt.

2.) Der Sarg wird spätestens eine Viertelstunde vor Beginn der Beerdigung geschlossen.

§ 23 Ruhefristen

Die Ruhefrist der Verstorbenen beträgt, gerechnet vom Tage der Beisetzung an :

für Kinder bis zu 12 Jahren	25 Jahre
für Erwachsene	25 Jahre
für Urnenbestattete	12 Jahre

§ 24 Leichenausgrabung und Umbettung

1.) Leichenausgrabungen und Umbettungen dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde vorgenommen werden. Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, dürfen sie nur außerhalb der Besuchszeiten für den Friedhof vorgenommen werden. Zur Ausgrabung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.

2.) Die Ausgrabung und Umbettung von Leichen sind nach den Anordnungen des Staatlichen Gesundheitsamtes durchzuführen. Sie müssen dem Gesundheitsamt rechtzeitig angezeigt werden.

3.) Angehörige und Zuschauer dürfen der Umbettung nicht beiwohnen.

Teil IV

Ordnungsvorschriften

§ 25 Verhalten im Friedhof

1.) Jeder Besucher des Friedhofes hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

2.) Kinder unter 10 Jahren dürfen nur in Begleitung Erwachsener den Friedhof betreten.

3.) Den Anordnungen der Gemeinde haben die Besucher Folge zu leisten.

4.) Wer an einer Beisetzung teilnehmen will, hat in ordentlicher Kleidung zu erscheinen.

§ 26 Verbote

Im Friedhof ist nicht gestattet :

- Tiere, insbesondere Hunde mitzunehmen
- zu rauchen und zu lärmern
- mit Fahrrädern, Mopeds und dergleichen zu fahren
- ohne Genehmigung Druckschriften zu verteilen
- Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, feilzubieten
- gewerbliche und sonstige Leistungen anzubieten
- Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen, sowie Grabdenkmäler zu beschädigen und zu beschmutzen
- Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen
- Grabhügel oder Grabeinfassungen und Grünanlagen zu betreten

Teil V

§ 27 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben.

§ 28 Ersatzvornahme

Wird eine Verpflichtung aus dieser Satzung nicht rechtzeitig oder vollständig erfüllt, so kann die Gemeinde das Zwangsmittel der Ersatzvornahme gemäß Art. 29 ff des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes anwenden.

§ 29 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs.2 Satz 2 Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

- den Vorschriften über den Benutzungszwang (§ 18) zuwiderhandelt
- die Vorschriften über die Errichtung, Gestaltung und Unterhaltung von Grabmälern und Einfriedungen (§§ 12, 13, 14) nicht beachtet

- den in den §§ 25, 26 festgelegten Verhaltensweisen und Verboten zuwiderhandelt.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 08.04.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.09.2014 außer Kraft.

Heimertingen, den 09.04.2019


Jürgen Schalk
1. Bürgermeister

